

Ahrensburg den 15.12.2014

Sehr geehrter Herr Kewersun, sehr geehrter Herr Reich,

Mein Anliegen bezieht sich auf die seit Jahren unbefriedigende Situation in der Rathausstraße zur ungestörten und sicheren Nutzung des Gehwegbereiches.

Ich gehe davon aus, dass es auch Ihnen bekannt ist, dass durch das Fehlverhalten der Fahrzeughalter dort in der Rathausstraße ein Gefahrenpotenzial für Behinderte, Fam. mit Kinderwagen oder eben auch dem ganz einfachen Fußgänger ausgeht.

Wenn die Fahrzeughalter von mir auf ihr Fehlverhalten angesprochen wurden,

> dass sie auf dem Fußgängerbereich parken würden, <

kam überwiegend die Aussage, dass sie dieses so nicht erkannt haben und die Halteverbotsschilder nicht gesehen haben, aber sie kämen ja gleich wieder.

Da ich auch mit älteren, gehbehinderten Personen, die die Unterstützung eines Rollators benötigen diesen Weg nutzen, kommen wir überwiegend an für behinderte Menschen unnötige Probleme, weil der stolperfreie zu nutzende Weg in der Rathausstraße durch Fahrzeuge versperrt ist.

Eine Änderung dieses seit Jahren bestehenden Problems könnten wir aus meiner Sicht erreichen, wenn die Stadt Ahrensburg sich auch für den Bereich der Rathausstraße ebenso wie am Rondeel für die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone entscheiden würde.

Auffällig ist seit Jahren die gute abgestimmte Nutzung am Rondeel incl. der Verbindungen HH Str./ Manhagener Allee / Hagener Allee zwischen Fahrzeugnutzern, Radfahrern, Fußgängern und dem ruhenden Verkehr.

Sehr geehrter Herr Kewersun, sehr geehrter Herr Reich ich bitte Sie, sich meines Vorschlags anzunehmen und diesen mit Ihren Fachbereichen zu prüfen, ob die Möglichkeit zur Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereiches für die Rathausstraße zur sicheren Nutzung der ausgewiesenen Fußgängerbereiche besteht.

Die Grundlagen dafür sind durch die Straßenkonstruktion der Rathausstraße hervorragend gegeben, denn Innerhalb dieses Bereiches gilt:

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.

- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen. Die Markierung der Parkflächen geschieht meist nicht durch Schilder, sondern über Markierungen wie verschiedenfarbige Pflasterungen.
- Nach einem Gerichtsurteil ist das Überholen im Verkehrsberuhigten Bereich per se ausgeschlossen. In einem Verkehrsberuhigten Bereich muss man nicht damit rechnen, überholt zu werden.
 - Beschilderung des Verkehrsberuhigten Bereiches ist



Zeichen 325.1

Beginn eines Verkehrsberuhigten Bereichs



Zeichen 325.2

Ende eines Verkehrsberuhigten Bereichs

In einer anderen Gemeinde entdeckte ich leider leicht verschmutzt das Schild 325.1 mit einer Zusatzinformation, die ich aus meinen Erfahrungen mit Autofahrern auch für den Bereich in der Rathausstraße vorschlagen würde.



Ich bitte Sie, mein Anschreiben zur Information und einer möglichen
Behandlung durch die politischen Gremien an die Fraktionen der
Stadtverordnetenversammlung sowie an den Behinderten und Senioren Beirat
zu leiten.

Für Ihre Unterstützung und eine Information in naher Zukunft bedanke ich
mich bei Ihnen im Voraus.

Mit den besten Grüßen,

Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest